Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache 17(16)272-J



Öffentliche Anhörung - 08.06.2011

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien vom 06.06.2011

I. Anlagenbegriff

Der Anlagenbegriff, ist weiterhin nicht eindeutig und unmissverständlich erläutert/definiert. Eine gesetzgeberische Klärung ist deshalb dringend geboten.

Vorschlag:

Der Anlagenbegriff sollte im Sinne der Empfehlung der Clearingstelle vom 01.07.2010 (Az.: 2009/10) klargestellt werden

II. Inbetriebnahmezeitpunkt gem. § 3 Nr. 5 und 5a EEG2012-E

Die Regelung zum Inbetriebnahmezeitpunkt übernimmt weitgehend die Regelung in § 21 EEG 2009 mit der ergänzenden Klarstellung, dass nunmehr auf die Inbetriebsetzung des Generators der Anlage abzustellen ist. Letzteres wird begrüßt.

Unklar bleibt, wie auch in der Vorgängerregelung, wann von einer Neuinbetriebnahme bei Austausch des Generators und sonstiger technischer oder baulicher Teile gesprochen werden kann, die zu einer Verlängerung der Förderung führt. Zwar ist nach der Regelung des Entwurfs klar, dass der Austausch des Generators allein **oder** sonstiger technischer **oder** baulicher Teile nicht zu einer erneuten Inbetriebnahme führt.

Gilt dies jedoch auch dann, wenn Generator **und** sonstige technische und/oder bauliche Teile ausgetauscht werden? Die geplante gesetzliche Regelung ist nicht eindeutig.

Vorschlag:

Es wird vorgeschlagen, dass sich für Bestandsanlagen bei investiven Maßnahmen die Förderungsdauer – ohne Änderung der Vergütung - verlängert, wenn die Investition mindestens 25% der Ursprungsinvestition beträgt oder neben dem (leistungssteigernden?) Generatortausch hinaus zusätzlich bauliche Maßnahmen erfolgen.

III. Vergütung bei Einsatz fester Biomasse

1. Allgemeines

a. Ausschließlichkeitsprinzip

Der Gesetzesentwurf macht nicht in nachvollziehbarer Weise den gesetzgeberischen Willen deutlich, dass das Ausschließlichkeitsprinzip im Hinblick auf die Gewährung einer



Zusatzvergütung nach Maßgabe der Rohstoffvergütungsklassen I und II abgeschafft wurde.

Vorschlag:

Es sollte klargestellt werden, dass **für Bestands- und Neuanlagen** das Ausschließlichkeitsprinzip im Hinblick auf die Gewährung einer Zusatzvergütung nach Maßgabe der Rohstoffvergütungsklassen und II (für Neuanlagen) oder in Form eines NAWARO Bonus (für Altanlagen)keine Geltung mehr beansprucht.

b. Geltung der Biomasseverordnung

Des Weiteren ist unklar, welche Biomasseverordnung für Bestandsanlagen gelten soll. Dies sollte ebenfalls klargestellt werden.

2. Rinde

a.

Zusatzvergütung für Rinde gem. Rohstoffvergütungsklasse II ohne Leistungsbergrenzung

In § 27 II Nr. 1c EEG-E ist eine Zusatzvergütung für Rinde und Waldrestholz in Höhe von 2,5 ct pro Kilowattstunde bis zu einer Bemessungsleistung von 5 MW vorgesehen. Ausgenommen davon ist nur Waldrestholz i.S.d. Nr. 25 der Anlage 2 zur Biomasseverordnung (neu).

Als Begründung für die reduzierte Vergütung, d.h. keine Einordnung in die neuen Rohstoffvergütungsklassen I und II werden die angeblich niedrigen Einsatzstoffkosten aufgeführt.

Der Preis für Rinde unterliegt ständigen Schwankungen; er ist z.Z. mit ca. 10 − 15 €/srm netto ab Werk allerdings nicht als gering einzustufen. Die Argumentation geringer Bereitstellungskosten überzeugt vor diesem Hintergrund nicht.

Für den Einsatz von Rinde ist deshalb generell, und zwar herkunftsunabhängig neben der Grundvergütung eine Zusatzvergütung nach Maßgabe der Einsatzstoffvergütungsklasse II zu gewähren, denn sie erfüllt geradezu beispielhaft die in dem Erfahrungsbericht an diese Rohstoffvergütungsklasse angelegten Kriterien.

Der Einsatz von Sägewerksrinde als organischem Reststoff ist ökologisch vorteilhaft, steht in keiner Flächen- und Nutzungskonkurrenz und leistet damit einen hohen Beitrag zum Klimaschutz.

b.

Rindenvergütung bei Bestandsanlagen

Es fehlt die Klarstellung, dass die Aufnahme von Rinde nur klarstellend i.S.d. Entscheidung der Clearingstelle erfolgte und damit auch für Bestandsanlagen anwendbar ist.

c.

Herkunftsnachweis

Der geforderte Herkunftsnachweis der Rinde sollte aus Praktikabilitätsgründen auf den Ort des Anfalls (z. B. bei Sägewerksrinde auf den Anfall im Sägewerksbetrieb) begrenzt werden.

Vorschlag:

Rinde ist <u>herkunftsunabhängig</u> in Anlage 3 des Entwurfs der novellierten Fassung der Biomasseverordnung (Art. 5 des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien vom 17.05.2011) als eigenes Substrat unter "Einsatzstoffe zur Feststoffverbrennung oder thermochemischen Vergasung" aufzunehmen

d.

Begrenzung auf 5 MW

Es ist des Weiteren sachlich nicht nachvollziehbar, dass die Vergütungsansprüche für die Rohstoffvergütungsklassen I und II gem. § 27 Abs. 2 EEG 2012 – E pauschal auf eine Bemessungsleistung bis einschließlich 5 Megawatt begrenzt werden. Hier ist eine differenzierende Bewertung der einzelnen Rohstoffe unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Kriterien – insbesondere im Hinblick auf stoffliche und energetische Nutzungskonkurrenzen angezeigt.

Vorschlag:

Die Regelung in § 27 Abs. 2 EEG2012 – E ist im Hinblick auf die pauschale Begrenzung des Vergütungsanspruchs für die Rohstoffvergütungsklassen I und II zu überarbeiten. Die Begrenzung auf 5 Megawatt sollte für Sägewerksrinde entfallen.

2. Zertifizierung

Die Regelung einer Zertifizierung von Brennstoffen wird für den Einsatz von holzartiger fester Biomasse für nicht notwendig und nicht praktikabel angesehen. Den Anforderungen an eine ökologisch sinnhafte und nachhaltige Forstwirtschaft und Waldnutzung wird bereits durch die Vorgaben der Waldgesetze auf Bundes- und Landesebene Rechnung getragen. Die Forderung löst ferner einen nicht unerheblichen zusätzlichen – insbesondere bürokratischen – Aufwand aus, dem kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber steht. Sie steht im Übrigen teilweise im Widerspruch zu den Anforderungen der benannten Zertifizierungen über die Nutzung des Waldrestholzes.

Auf die geforderte Zertifizierung sollte verzichtet werden.

4. Waldrestholz

In der Anlage II zur Biomasseverordnung wird unter Nr. 24 und Nr. 25 Waldrestholz als Einsatzstoff genannt. Grundsätzlich ist hier die Anwendung einer Kaskadennutzung zu begrüßen, die genannten Substrate sind in gehacktem Zustand allerdings nicht von Waldholz zu unterscheiden. Auch die Fraktionen Kronenderbholz, X-Holz und der oberirdische Bestandteil von Stockholz bieten keine stofflichen Abgrenzungsmöglichkeiten, der Nachweis kann nur körperlich oder durch Deklaration erfolgen (die wiederum kaum zu kontrollieren ist). Die Derbholzgrenze von 7cm als vergütungsrelevantes Unterscheidungsmerkmal zwischen Nr.24 und Nr. 25 zu definieren, ist noch weniger praktikabel und nachvollziehbar.

Es ist in der Praxis davon auszugehen, dass beide Substrate missbräuchlich deklariert und auch auf das verwendungsbezogen sortierte Waldholz ausgedehnt werden. Eine wirkliche Kaskadennutzung ist mit dieser Regelung nicht möglich. Auch eine Bestätigung durch den geforderten Gutachter wird nicht möglich sein. Unklar ist auch die Abgrenzung zu Landschaftspflegematerial Nr. 18 und 19 der Anlage 2 zur Biomasseverordnung (neu).

Vorschlag:

Waldrestholz sollte künftig für Neuanlagen ersatzlos aus der Förderung ausgeschlossen werden und durch Holz aus Kurzumtriebsplantagen (mit Herkunftsnachweis) ersetzt werden.

5. KWK-Bonus und Holztrocknung

a. KWK-Bonus

Die Implementierung des bisherigen KWK-Bonus in die Grundvergütung und die angedachten Effizienzkriterien (mind. 60%-Wärmenutzung) überzeugen nicht. Der notwendige Anreiz für weitere Investitionen in die Kraft-Wärme-Kopplung wird damit nicht geschaffen. Die in dem Erfahrungsbericht vorgeschlagene Berücksichtigung des bisherigen KWK-Bonus in der Grundvergütung in Höhe von 2 ct je kWh führt zu einer deutlichen Reduzierung – bislang 3 ct je kWh -, die keine Kompensation in dem angedachten Gesamtvergütungsmodell findet.

Vorschlag:

Der KWK-Bonus in seiner jetzigen Art und Höhe sollte neben der Grundvergütung für alle Bestandsanlagen erhalten bleiben.

b. Holztrocknung

Die beabsichtigte Qualifizierung der technischen Holztrocknung in Anlage 2 unter 3.c, bb der Positivliste des EEG2012-E als sinnvolle Wärmenutzung in einem KWK-Prozess wird ausdrücklich begrüßt.

Es sollte jedoch zwecks Meidung zukünftiger Auslegungsschwierigkeiten klargestellt werden, dass neben der Holztrocknung auch die Trocknung von Holzprodukten (z.B. Paletten) erfasst wird.

c. Wärmeeinsatz

Die Vorgaben für den maximal zulässigen Wärmeeinsatz sind nicht sachangemessen. So ist beispielhaft der maximal zulässige Wärmeeinsatz ist bei der Trocknung von starkem Buchen- und Eichenschnittholz u. U nicht ausreichend; auch bei Einsatz modernster Trockentechnik. Im Gegensatz zu Nadelholz werden Laubhölzer auf 8% Holzfeuchte getrocknet, was einen deutlich höheren Wärmeeinsatz erforderlich macht. Im Bereich der Holzwerkstoffindustrie stellt sich die Situation ähnlich dar. Hier müssen Restfeuchten von 1,5 % bis 3 % nach dem Trocknungsprozess erreicht werden.

Vorschlag:

Der maximal zulässige Wärmeeinsatz sollte einen Durchschnittswert für alle Trocknungsprozesse pro Jahr darstellen und ist auf mindestens 1,1 kWh je Kilogramm Holz anzuheben.

IV. Verordnungsermächtigung

Der umfassende Katalog an Verordnungsermächtigungen eröffnet für die Bundesregierung unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten ohne eine überzeugende Parlamentsbeteiligung, die perspektivisch zu erheblichen Risiken und Sorgen Anlass geben könnte, da damit die notwendige Planungssicherheit zumindest teilweise in Frage gestellt wird. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Parlamentsvorbehalt nur teilweise greift. (vgl. § 64 g Abs. 2 EEG 2012 - E).

Vorschlag:

Es wird angeregt den Parlamentsvorbehalt auszudehnen; jedenfalls den Verordnungserlass von einer Anhörung der Clearingstelle abhängig zu machen, deren Position im Übrigen weiter gestärkt werden sollte.

Berlin 07.06.2011



Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien vom 06.06.2011

I. Anlagenbegriff

Der Anlagenbegriff, ist weiterhin nicht eindeutig und unmissverständlich erläutert/definiert. Eine gesetzgeberische Klärung ist deshalb dringend geboten.

Vorschlag:

Der Anlagenbegriff sollte im Sinne der Empfehlung der Clearingstelle vom 01.07.2010 (Az.: 2009/10) klargestellt werden

II. Inbetriebnahmezeitpunkt gem. § 3 Nr. 5 und 5a EEG2012-E

Die Regelung zum Inbetriebnahmezeitpunkt übernimmt weitgehend die Regelung in § 21 EEG 2009 mit der ergänzenden Klarstellung, dass nunmehr auf die Inbetriebsetzung des Generators der Anlage abzustellen ist. Letzteres wird begrüßt.

Unklar bleibt, wie auch in der Vorgängerregelung, wann von einer Neuinbetriebnahme bei Austausch des Generators und sonstiger technischer oder baulicher Teile gesprochen werden kann, die zu einer Verlängerung der Förderung führt. Zwar ist nach der Regelung des Entwurfs klar, dass der Austausch des Generators allein **oder** sonstiger technischer **oder** baulicher Teile nicht zu einer erneuten Inbetriebnahme führt.

Gilt dies jedoch auch dann, wenn Generator **und** sonstige technische und/oder bauliche Teile ausgetauscht werden? Die geplante gesetzliche Regelung ist nicht eindeutig.

Vorschlag:

Es wird vorgeschlagen, dass sich für Bestandsanlagen bei investiven Maßnahmen die Förderungsdauer – ohne Änderung der Vergütung - verlängert, wenn die Investition mindestens 25% der Ursprungsinvestition beträgt oder neben dem (leistungssteigernden?) Generatortausch hinaus zusätzlich bauliche Maßnahmen erfolgen.

III. Vergütung bei Einsatz fester Biomasse

1. Allgemeines

a. Ausschließlichkeitsprinzip

Der Gesetzesentwurf macht nicht in nachvollziehbarer Weise den gesetzgeberischen Willen deutlich, dass das Ausschließlichkeitsprinzip im Hinblick auf die Gewährung einer



Zusatzvergütung nach Maßgabe der Rohstoffvergütungsklassen I und II abgeschafft wurde.

Vorschlag:

Es sollte klargestellt werden, dass **für Bestands- und Neuanlagen** das Ausschließlichkeitsprinzip im Hinblick auf die Gewährung einer Zusatzvergütung nach Maßgabe der Rohstoffvergütungsklassen und II (für Neuanlagen) oder in Form eines NAWARO Bonus (für Altanlagen)keine Geltung mehr beansprucht.

b. Geltung der Biomasseverordnung

Des Weiteren ist unklar, welche Biomasseverordnung für Bestandsanlagen gelten soll. Dies sollte ebenfalls klargestellt werden.

2. Rinde

a.

Zusatzvergütung für Rinde gem. Rohstoffvergütungsklasse II ohne Leistungsbergrenzung

In § 27 II Nr. 1c EEG-E ist eine Zusatzvergütung für Rinde und Waldrestholz in Höhe von 2,5 ct pro Kilowattstunde bis zu einer Bemessungsleistung von 5 MW vorgesehen. Ausgenommen davon ist nur Waldrestholz i.S.d. Nr. 25 der Anlage 2 zur Biomasseverordnung (neu).

Als Begründung für die reduzierte Vergütung, d.h. keine Einordnung in die neuen Rohstoffvergütungsklassen I und II werden die angeblich niedrigen Einsatzstoffkosten aufgeführt.

Der Preis für Rinde unterliegt ständigen Schwankungen; er ist z.Z. mit ca. 10 − 15 €/srm netto ab Werk allerdings nicht als gering einzustufen. Die Argumentation geringer Bereitstellungskosten überzeugt vor diesem Hintergrund nicht.

Für den Einsatz von Rinde ist deshalb generell, und zwar herkunftsunabhängig neben der Grundvergütung eine Zusatzvergütung nach Maßgabe der Einsatzstoffvergütungsklasse II zu gewähren, denn sie erfüllt geradezu beispielhaft die in dem Erfahrungsbericht an diese Rohstoffvergütungsklasse angelegten Kriterien.

Der Einsatz von Sägewerksrinde als organischem Reststoff ist ökologisch vorteilhaft, steht in keiner Flächen- und Nutzungskonkurrenz und leistet damit einen hohen Beitrag zum Klimaschutz.

b.

Rindenvergütung bei Bestandsanlagen

Es fehlt die Klarstellung, dass die Aufnahme von Rinde nur klarstellend i.S.d. Entscheidung der Clearingstelle erfolgte und damit auch für Bestandsanlagen anwendbar ist.

c.

Herkunftsnachweis

Der geforderte Herkunftsnachweis der Rinde sollte aus Praktikabilitätsgründen auf den Ort des Anfalls (z. B. bei Sägewerksrinde auf den Anfall im Sägewerksbetrieb) begrenzt werden.

Vorschlag:

Rinde ist <u>herkunftsunabhängig</u> in Anlage 3 des Entwurfs der novellierten Fassung der Biomasseverordnung (Art. 5 des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien vom 17.05.2011) als eigenes Substrat unter "Einsatzstoffe zur Feststoffverbrennung oder thermochemischen Vergasung" aufzunehmen

d.

Begrenzung auf 5 MW

Es ist des Weiteren sachlich nicht nachvollziehbar, dass die Vergütungsansprüche für die Rohstoffvergütungsklassen I und II gem. § 27 Abs. 2 EEG 2012 – E pauschal auf eine Bemessungsleistung bis einschließlich 5 Megawatt begrenzt werden. Hier ist eine differenzierende Bewertung der einzelnen Rohstoffe unter Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Kriterien – insbesondere im Hinblick auf stoffliche und energetische Nutzungskonkurrenzen angezeigt.

Vorschlag:

Die Regelung in § 27 Abs. 2 EEG2012 – E ist im Hinblick auf die pauschale Begrenzung des Vergütungsanspruchs für die Rohstoffvergütungsklassen I und II zu überarbeiten. Die Begrenzung auf 5 Megawatt sollte für Sägewerksrinde entfallen.

2. Zertifizierung

Die Regelung einer Zertifizierung von Brennstoffen wird für den Einsatz von holzartiger fester Biomasse für nicht notwendig und nicht praktikabel angesehen. Den Anforderungen an eine ökologisch sinnhafte und nachhaltige Forstwirtschaft und Waldnutzung wird bereits durch die Vorgaben der Waldgesetze auf Bundes- und Landesebene Rechnung getragen. Die Forderung löst ferner einen nicht unerheblichen zusätzlichen – insbesondere bürokratischen – Aufwand aus, dem kein zusätzlicher Mehrwert gegenüber steht. Sie steht im Übrigen teilweise im Widerspruch zu den Anforderungen der benannten Zertifizierungen über die Nutzung des Waldrestholzes.

Auf die geforderte Zertifizierung sollte verzichtet werden.

4. Waldrestholz

In der Anlage II zur Biomasseverordnung wird unter Nr. 24 und Nr. 25 Waldrestholz als Einsatzstoff genannt. Grundsätzlich ist hier die Anwendung einer Kaskadennutzung zu begrüßen, die genannten Substrate sind in gehacktem Zustand allerdings nicht von Waldholz zu unterscheiden. Auch die Fraktionen Kronenderbholz, X-Holz und der oberirdische Bestandteil von Stockholz bieten keine stofflichen Abgrenzungsmöglichkeiten, der Nachweis kann nur körperlich oder durch Deklaration erfolgen (die wiederum kaum zu kontrollieren ist). Die Derbholzgrenze von 7cm als vergütungsrelevantes Unterscheidungsmerkmal zwischen Nr.24 und Nr. 25 zu definieren, ist noch weniger praktikabel und nachvollziehbar.

Es ist in der Praxis davon auszugehen, dass beide Substrate missbräuchlich deklariert und auch auf das verwendungsbezogen sortierte Waldholz ausgedehnt werden. Eine wirkliche Kaskadennutzung ist mit dieser Regelung nicht möglich. Auch eine Bestätigung durch den geforderten Gutachter wird nicht möglich sein. Unklar ist auch die Abgrenzung zu Landschaftspflegematerial Nr. 18 und 19 der Anlage 2 zur Biomasseverordnung (neu).

Vorschlag:

Waldrestholz sollte künftig für Neuanlagen ersatzlos aus der Förderung ausgeschlossen werden und durch Holz aus Kurzumtriebsplantagen (mit Herkunftsnachweis) ersetzt werden.

5. KWK-Bonus und Holztrocknung

a. KWK-Bonus

Die Implementierung des bisherigen KWK-Bonus in die Grundvergütung und die angedachten Effizienzkriterien (mind. 60%-Wärmenutzung) überzeugen nicht. Der notwendige Anreiz für weitere Investitionen in die Kraft-Wärme-Kopplung wird damit nicht geschaffen. Die in dem Erfahrungsbericht vorgeschlagene Berücksichtigung des bisherigen KWK-Bonus in der Grundvergütung in Höhe von 2 ct je kWh führt zu einer deutlichen Reduzierung – bislang 3 ct je kWh -, die keine Kompensation in dem angedachten Gesamtvergütungsmodell findet.

Vorschlag:

Der KWK-Bonus in seiner jetzigen Art und Höhe sollte neben der Grundvergütung für alle Bestandsanlagen erhalten bleiben.

b. Holztrocknung

Die beabsichtigte Qualifizierung der technischen Holztrocknung in Anlage 2 unter 3.c, bb der Positivliste des EEG2012-E als sinnvolle Wärmenutzung in einem KWK-Prozess wird ausdrücklich begrüßt.

Es sollte jedoch zwecks Meidung zukünftiger Auslegungsschwierigkeiten klargestellt werden, dass neben der Holztrocknung auch die Trocknung von Holzprodukten (z.B. Paletten) erfasst wird.

c. Wärmeeinsatz

Die Vorgaben für den maximal zulässigen Wärmeeinsatz sind nicht sachangemessen. So ist beispielhaft der maximal zulässige Wärmeeinsatz ist bei der Trocknung von starkem Buchen- und Eichenschnittholz u. U nicht ausreichend; auch bei Einsatz modernster Trockentechnik. Im Gegensatz zu Nadelholz werden Laubhölzer auf 8% Holzfeuchte getrocknet, was einen deutlich höheren Wärmeeinsatz erforderlich macht. Im Bereich der Holzwerkstoffindustrie stellt sich die Situation ähnlich dar. Hier müssen Restfeuchten von 1,5 % bis 3 % nach dem Trocknungsprozess erreicht werden.

Vorschlag:

Der maximal zulässige Wärmeeinsatz sollte einen Durchschnittswert für alle Trocknungsprozesse pro Jahr darstellen und ist auf mindestens 1,1 kWh je Kilogramm Holz anzuheben.

IV. Verordnungsermächtigung

Der umfassende Katalog an Verordnungsermächtigungen eröffnet für die Bundesregierung unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten ohne eine überzeugende Parlamentsbeteiligung, die perspektivisch zu erheblichen Risiken und Sorgen Anlass geben könnte, da damit die notwendige Planungssicherheit zumindest teilweise in Frage gestellt wird. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Parlamentsvorbehalt nur teilweise greift. (vgl. § 64 g Abs. 2 EEG 2012 - E).

Vorschlag:

Es wird angeregt den Parlamentsvorbehalt auszudehnen; jedenfalls den Verordnungserlass von einer Anhörung der Clearingstelle abhängig zu machen, deren Position im Übrigen weiter gestärkt werden sollte.

Berlin 07.06.2011